

Neustadt a.d.Aisch, den 12. April 2021/kal

Pressemitteilung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Aktuelles zum Coronavirus

- **Aktuelle Fallzahlen**
- **Testpflicht für Beschäftigte in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen**
- **Inzidenzabhängige Regelungen treten in Kraft**
- **Generelles Besuchsverbot in den Kliniken des Landkreises**

Aktuelle Fallzahlen

Im Landkreis gibt es zum derzeitigen Stand insgesamt 3383 labordiagnostisch bestätigte Coronavirus-Fälle. Von vorgenannten Fällen sind 226 aktive Fälle, die sich in häuslicher Absonderung befinden. Im Landkreis sind 93 Menschen im Zusammenhang mit dem Coronavirus verstorben.

Kontakt & weitere Information:

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Büro des Landrats/Pressestelle
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
[E-Mail: pressestelle@kreis-nea.de](mailto:pressestelle@kreis-nea.de)
www.kreis-nea.de und www.frankens-mehrregion.de

Matthias Hirsch
Tel.: 09161 92-1002, Fax: 09161 92-91002
E-Mail: matthias.hirsch@kreis-nea.de
Bastian Kallert
Tel.: 09161 92-1004, Fax: 09161 92-91004
E-Mail: bastian.kallert@kreis-nea.de
Susanne Schwab
Tel.: 09161 92-1008, Fax: 09161 92-91008
E-Mail: susanne.schwab@kreis-nea.de

Neustadt a.d.Aisch, den 12. April 2021/kal

Testpflicht für Beschäftigte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen

Aufgrund der Entwicklung des Inzidenzwertes ist das Landratsamt nach der derzeitigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Anordnung einer Testpflicht oben genannter Personen verpflichtet. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die schutzbedürftigen Bewohner der Einrichtungen besonders vor einer Ausbreitung des Coronavirus zu schützen, da es sich bei diesen um Risikopatienten handelt, bei denen eine Infektion häufig zu schweren Krankheitsverläufen führt, insbesondere da keine der im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim befindlichen Einrichtung nach derzeitigem Stand vollständig durchgeimpft ist.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen erlässt das Landratsamt eine Allgemeinverfügung, die am Mittwoch, den 14. April 2021 in Kraft tritt. Diese Allgemeinverfügung beinhaltet unter anderem, dass genannte Einrichtungen verpflichtet werden, ihre Beschäftigten an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen diese zum Dienst eingeteilt sind, auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Die Mitarbeiter der genannten Einrichtungen haben diese angeordneten Testungen zu dulden. Die betreffende Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Neustadt a.d.Aisch, den 12. April 2021/kal

Inzidenzabhängige Regelungen treten in Kraft

Mit Werten von 109,9, 110,9 und einem heutigen Wert von 131,7 lag der maßgebliche Inzidenzwert des Landkreises in den vergangenen drei Tagen über 100. Aufgrund dieser Entwicklung treten ab kommenden Mittwoch, den 14. April 2021, 00.00 Uhr geänderte strengere Corona-Maßnahmen nach der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Die entsprechend öffentliche Bekanntmachung zu diesen Regeländerungen ist unter anderem über die Internetseite des Landkreises abrufbar.

Die nachfolgenden Regelungen gelten vorerst bis auf Weiteres. Das Landratsamt wird umgehend informieren sobald sich Änderungen ergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Inzidenzwert des Landkreises mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschreitet.

Kontaktbeschränkungen:

Angehörige eines Hausstands dürfen sich ausschließlich mit einer weiteren Person treffen. Zudem ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Unterbringung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften gestattet, wenn diese Betreuungsgemeinschaften Kinder höchstens aus zwei Hausständen umfassen.

Sport:

Erlaubt ist ausschließlich kontaktfreier Sport unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung ist zulässig, wenn diese ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. In der zu dieser Regelung gehörenden Begründung wird darauf verwiesen, dass zum aktuellen Stand aus Gründen der Nachweisbarkeit **Selbsttests** vor Ort unter Aufsicht vorgenommen werden müssen. Solche vor Ort unter Aufsicht vorgenommene

Neustadt a.d.Aisch, den 12. April 2021/kal

Selbsttests berechtigen lediglich zum Betreten des einen Ladengeschäfts, da keine Testnachweise erstellt werden können.

Von diesen inzidenzabhängigen Regelungen sind nunmehr auch wieder Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte und Buchhandlungen umfasst.

Unabhängig des Inzidenzwertes dürfen nur diejenigen Ladengeschäfte öffnen, die im engeren Sinn zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs erforderlich sind. Diese sind durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und die sog. Positivliste, die eine verbindliche Auslegungshilfe des Staatsministeriums darstellt, abschließend festgelegt. Dies umfasst gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbesondere den Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, den Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie den Großhandel.

Museen, Ausstellungen etc.:

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

Erwachsenenbildung und Musikschulen

Angebote der Erwachsenenbildung, Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen in Präsenzform untersagt.

Nächtliche Ausgangssperre

Von 22 Uhr bis 5 Uhr besteht eine nächtliche Ausgangssperre. Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist nur bei Vorliegen eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen, der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, der Begleitung Sterbender, zur Vornahme von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder bei Vorliegen von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen gestattet.

Neustadt a.d.Aisch, den 12. April 2021/kal

Generelles Besuchsverbot in den Kliniken des Landkreises

Auf Grund der aktuellen Pandemielage im Landkreis mit stetig steigenden Infektionszahlen und der Überschreitung der Inzidenz-Marke von 100 ist es unumgänglich ein noch größeres Augenmerk auf den Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kliniken zu legen und dafür erforderliche Schritte einzuleiten.

So gilt ab kommenden Mittwoch, den 14. April 2021 ein generelles Besuchsverbot in unserem Kommunalunternehmen Kliniken des Landkreises an beiden Standorten in Neustadt a.d.Aisch und Bad Windsheim. Weiter gilt ab kommenden Mittwoch, dass Personen, die Patienten zur Aufnahme, in die Notaufnahme oder zur ambulanten Versorgung begleiten, über den Empfang hinaus die Klinik nicht betreten dürfen. Das Empfangspersonal informiert die entsprechende Abteilung, ggf. wird der Patient am Empfang übergeben. Begleitpersonen müssen die Klinik sodann wieder verlassen.

Vom generellen Besuchsverbot wurden einige, enge Ausnahmen festgelegt. Dabei sind zwingend die strengen Hygieneregeln der Klinik zu beachten. Es dürfen bei Geburten Väter im Kreißsaal bei der Geburt anwesend sein und die Sterbebegleitung von Patienten durch engste Angehörige ist selbstverständlich auch möglich.